

7. VIII. 1917

46

X

## Kundmachungen.

B. B. A. 5-2379.

### Verordnung.

(Abgabe von Kerzen gegen Bezugskarten und Errichtung von Kerzenabgabestellen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Nach Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. August 1917, Zahl Ia-1214/17, dürfen vom 5. August 1917 angefangen Kerzen aller Art (mit Ausnahme von Wachskerzen) nur gegen amtliche Bezugskarten abgegeben werden.

In Durchführung dieser Verordnung werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Ein Anspruch auf den Bezug von Kerzen besteht:

- für jede Wohnung — ohne Unterschied, welche künstliche Beleuchtung dieselbe hat. Bis auf weiteres wird monatlich eine Kerze im Gewichte von  $\frac{1}{32}$  kg abgegeben;
- für Wohnungen, die ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind und für die Petroleumbezugskarten nach den jeweils geltenden Vorschriften ausgefolgt werden. Bis auf weiteres werden monatlich 2 Kerzen im Gewichte von je  $\frac{1}{32}$  kg abgegeben;
- für Astervermietungen, wenn die in Astermiete gegebenen Wohnräume ausschließlich auf Petroleum angewiesen sind, jedoch erst dann, wenn für sie Petroleumbezugskarten ausgefolgt werden. In letzterem Falle wird bis auf weiteres auf je eine Petroleumbezugskarte für Astervermietungen monatlich eine Kerze im Gewichte von  $\frac{1}{32}$  kg abgegeben.

2. Als amtliche Bezugskarten für Kerzen gelten bis zur Einführung besonderer Kerzenkarten:

- der „amtliche Einkaufsschein“ für den oben unter Punkt 1a) angeführten Anspruch,
- die Petroleumbezugskarte für Wohnungen bezüglich des oben unter Punkt 1b) bezeichneten Anspruches,
- die Petroleumbezugskarte für Astervermietungen bezüglich des oben unter Punkt 1c) bezeichneten Anspruches.

3. Der Bezug der Kerzen hat in der Zeit vom 10. bis 24. jedes Monats zu erfolgen. Für den Monat August können die Kerzen auch vor dem 10. bezogen werden.

4. Bis auf weiteres steht den Parteien die Wahl der Einkaufsstelle frei. Es sind aber für jeden Gemeindebezirk eine Anzahl Kerzenabgabestellen bestimmt, die nach Verbrauch der nicht gesperrten Kerzenmengen als ausschließliche Abgabestellen für Kerzen dienen werden.

Der Sitz der städtischen Abgabestellen für Kerzen wird besonders kundgemacht.

Von wann an die städtischen Abgabestellen den ausschließlichen Vertrieb der Kerzen besorgen werden, wird später verlautbart werden.

5. Zum Einkaufe der Kerzen sind die amtlichen Bezugskarten mitzubringen.

Gegen Abtrennung des entsprechenden Abschnittes der Karte durch den Verkäufer wird die jeweils vom Magistrate bestimmte Anzahl von Kerzen monatlich abgegeben werden.

Der erfolgte Bezug ist seitens der Verkäufer auf der Bezugskarte ersichtlich zu machen, und zwar:

- beim „amtlichen Einkaufsschein“ im August durch Abschneiden der auf der rechten Seite der Karte befindlichen Ziffer 9, im September durch Abschneiden der auf der rechten Seite der Karte befindlichen Ziffer 17;
- bei der Petroleumbezugskarte für Wohnungen: im August durch Ausschneiden der Worte: k. k. Reichshaupt.

Vom 1. September angefangen wird für diesen Bezug eine andere Kontrolle angeordnet werden.

Ebenso wird eine besondere Kontrolle für den Bezug von Kerzen auf Grund der Petroleumbezugskarte für Astervermietungen angeordnet werden, sobald die Ausgabe von Kerzen nach Punkt 1c) erfolgt.

Gegen Abschnitte, die schon verfallen oder noch nicht gültig sind, dürfen Kerzen nicht abgegeben werden.

Die abgetrennten Abschnitte sind vom Verkäufer am 25. bis 27. jedes Monats unter Verschluss an das Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5 einzusenden. Auf dem Verschlusse ist die Anzahl der verschiedenen Marken und die Verkaufsstelle anzugeben.

Für die städtischen Kerzenabgabestellen gelten besondere Vorschriften.

6. Der Bezug von Kerzen auf Grund der Petroleumbezugskarte (Punkt 1b und c) ist gleich der Petroleumkarte an die Wohnung gebunden.

7. Sene Konsumentenorganisationen, die bisher an ihre Mitglieder Kerzen und Petroleum geliefert haben, können weiter an ihre in Wien wohnenden, bezugsberechtigten Mitglieder Kerzen abgeben, müssen aber hiebei die Bestimmungen dieser Verordnung beobachten.

Die Kontrolle der Einhaltung der behördlichen Vorschriften seitens der Konsumentenorganisationen obliegt der Petroleumzentrale.

8. Übertretungen dieser Verordnung sowie die Mitwirkung an der Vereitelung der darin festgesetzten Verpflichtungen werden — sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt — vom zuständigen magistratischen Bezirksamte mit Geld bis zu 20.000 K oder nach dessen Ermessen mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Gleichzeitig kann auch der Verfall der Kerzen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen werden. Im Falle einer Verurteilung eines Gewerbetreibenden kann, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, Punkt a